

Kommunalpolitisches Memo

kommunalpolitisches
forum nrw e.v.

kommunalpolitisches forum NRW e.V., Gravelottestr. 28, 47053 Duisburg, www.kopofn-rnw.de, V.i.S.d.P.: Jonas Bens

Ermäßigter Umsatzsteuersatz beim Druck politischer Publikationen

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für politische Publikationen

Insbesondere in Wahlkampfzeiten aber auch in der alltäglichen politischen Arbeit auch in der Kommune gilt es Publikationen zu erstellen, zu drucken und herauszugeben. Hierbei ist vielen politisch Aktiven, aber auch vielen Druckereien weitgehend unbekannt, dass beim Druck bestimmter nicht kommerzieller Veröffentlichungen lediglich der ermäßigte Umsatzsteuersatz abzuführen ist.

7% statt 19%

Seit der letzten sog. „Mehrwertsteuer-Erhöhung“ liegt der reguläre Umsatzsteuersatz bei 19%, der ermäßigte Umsatzsteuersatz hingegen nur bei 7%. Gerade bei größeren Druckaufträgen kann das einen erheblichen Unterschied machen. Da viele Druckereien die Regelungen nicht kennen, sollten diejenigen Fraktionen oder politischen Gruppen, die solche Druckaufträge vergeben, offensiv auf ihre Druckereien zugehen und darauf bestehen, dass diese Angebote mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz abgeben.

Wo steht das im Gesetz?

Geregelt ist die ermäßigte Umsatzsteuer für Druckerzeugnisse in der Nr. 49 in der Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UStG. Hierzu gibt es auch umfangreiche Erläuterungen des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 1983, die immer noch gelten. Die letzte Mehrwertsteuer-Änderung hat hieran nichts geändert.

Allgemeine Regelung

Grundsätzlich gilt - grob gesprochen - dass diejenigen Druckerzeugnisse, die Wirtschaftsunternehmen drucken lassen mit dem regulären Umsatzsteuersatz, also 19%, belegt sind. Parteien, Fraktionen oder auch parteinahe Stiftungen sind dies unstrittig nicht. Im einzelnen ist die Regelung allerdings komplizierter. So kommt es auch auf die Art des Druckerzeugnisses an: Diejenigen Druckerzeugnisse, bei denen Text im Vordergrund steht und die nicht wirtschaftlichen Werbezwecken dienen sind in der Regel mit dem ermäßigten Steuersatz belegt, aber selbst wenn eine Partei beispielsweise Visitenkarten oder Briefpapier drucken lassen will, muss sie die vollen 19% abführen. Im Einzelfalle hilft immer ein Blick ins Gesetz. Im folgenden werden die Druckerzeugnisse aufgeführt, für die auf jeden Fall mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% belegt sind.

Broschüren

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für jede Form von Broschüren, die im Wesentlichen durch Text charakterisiert sind. Illustrationen und Bebilderung sind erlaubt. Sie können kartoniert, broschiert oder als lose Blattsammlung zusammengetackert vertrieben werden.

- Flugblätter** Auch einseitige Druckerzeugnisse sind erlaubt. Aber auch hier gilt: Das Blatt muss einen in sich geschlossenen Text enthalten. Das gilt allerdings für sozusagen jedes Flugblatt. Reine Werbeflyer etwa zu einer kommerziellen Party, selbst wenn die Partei sie veranstaltet, können im Einzelfall mit dem 19% Steuersatz belegt sein.
- Wahl drucksachen** Hierzu gehören Wahlprogramme und Flugblätter und Wahlbriefe. Wahlplakate sind nur dann mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegt, wenn der Text, bzw. die programmatische Erklärung charakterbestimmend ist, was dann der Fall ist, wenn der Raum für den Text auf dem Plakat überwiegt.
- Zeitungen** Zeitungen und andere periodische Druckschriften, die in bestimmten Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich erscheinen, sind ebenfalls nur mit 7% belegt.
- Seminarprogramme** Seminarprogramme der politischen Bildung oder sonstige Programme von Bildungseinrichtungen etwa der Rosa-Luxemburg-Stiftung oder der kommunalpolitischen Foren sind ebenfalls ermäßigt.
- Mehr erfahren...** Weitere Informationen, Erläuterungen und Gesetzestexte finden sich auf der Internetseite des kommunalpolitischen forums nrw unter der Rubrik Themen in der Unterrubrik Memos oder unter folgendem Link:

[http://www.kopofo-nrw.de.inixdata.de/1887.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=10817&tx_ttnews\[backPid\]=858&cHash=b5ba3760d3](http://www.kopofo-nrw.de.inixdata.de/1887.html?&tx_ttnews[tt_news]=10817&tx_ttnews[backPid]=858&cHash=b5ba3760d3)

Besonderer Dank bei gilt Andrea Soth von der Umwelt- und Menschenrechtsorganisation urgewald für die Idee und die Überlassung der Materialien.